

# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

7. Jahrgang	Herausgegeben am: 19.12.2019	Nummer: 13
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
26	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 07.12.2016	76
27	Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 12.12.2019 über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	77
28	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2020 der Stadtwerke Medebach AöR	78
29	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Medebach für die Widmung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Hellenbrauck“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	79
30	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147))	80

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

### **1. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 07.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 7 Absatz 2 Nr. 5 der Entwässerungssatzung v. 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

- 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;***

#### Artikel II

***Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.***

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 12.12.2019

Der Verwaltungsratsvorsitzende

gez. Grosche

27

**Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 12.12.2019 über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV**

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2018 wie folgt festzustellen:

**Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2018**

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegen.	151	Eigenkapital	5.670
Sachanlagen	34.396	Sonderposten	11.907
Finanzanlagen	900	Rückstellungen	940
Vorräte	89	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.788
Forderungen und sonstige Verm.	575	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	13.629
Liquide Mittel	1.028	übrige Verbindlichkeiten	216
Aktive Rechnungsabgrenzung	43	Passive latente Steuern	32
<b>Bilanzsumme</b>	<b>37.182</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>37.182</b>

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 164.765,32 €

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Gewinn in Höhe von 164.765,32 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2018 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 215 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 02.01. bis 04.02.2020 aus.

Medebach, 13.12.2019  
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

28

### **Öffentliche Bekanntmachung:**

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 mit den nachfolgenden Festsetzungen beschlossen:

Gesamterfolgsplan:	
Gesamtbetrag der Erträge	4.192.450,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.984.230,00 €
Ergebnis	208.220,00 €

Gesamtvermögensplan:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionen	338.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen	2.517.300,00 €
Ergebnis	2.179.300,00 €

Der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 215 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 02.01. bis 04.02.2020 aus.

Medebach, 13.12.2019  
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

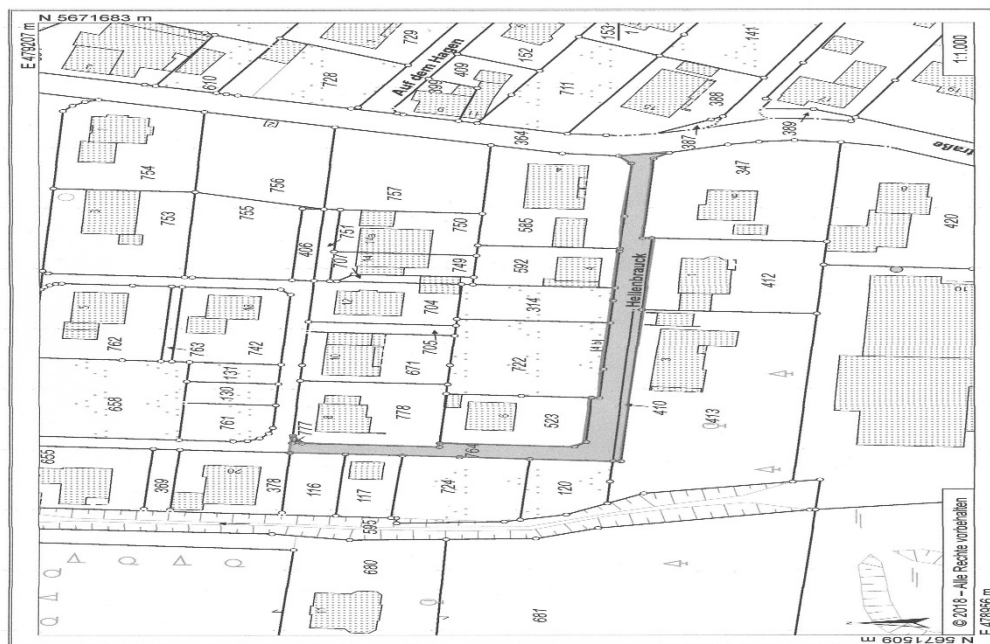
## Öffentliche Bekanntmachung

### der Stadt Medebach für die Widmung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Hellenbrauck“ in Medebach nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Teilabschnitt der Straße „Hellenbrauck“ (Grundstücke Gemarkung Medebach Flur 31 Parzellen 777 und 410 und Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Medebach Flur 31 Parzelle 764) (sogn. „Äußerer Ring“) ausgehend von der Einmündung in den „Inneren Ring“ Straße „Hellenbrauck“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 31 Parzellen 116 und 777 zunächst in südlicher Richtung und dann in östlicher Richtung verlaufend bis zur Einmündung in „Schützenstraße“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Medebach Flur 31 Parzellen Nr. 347 und 585 wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt grau kenntlich gemacht.  
Gemäß § 6 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden

eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Medebach, den 25.11.2019  
gez. Thomas Grosche

30 **Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147))**

---

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern -Adressenverzeichnisse in Buchform- (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 BMG).
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 BMG i.V. mit § 58 c Soldatengesetz - SG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Medebach, Bürgerbüro, Österstraße 1, 59964 Medebach, eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, 18.12.2019

Hansestadt Medebach  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche